

Satzung der BezirksSchülerVertretung

Kreis Herford

Präambel

Die BezirksSchülerVertretung (BSV) Kreis Herford ist der Zusammenschluss der Schülervvertretungen aller öffentlichen, freien und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Herford. Die BSV Kreis Herford gibt allen Schülerinnen und Schülern von öffentlichen, freien und privaten Schulen im Kreis die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten.

Die BSV Kreis Herford ist nach dem Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Herford bei dem/ bei der Regierungspräsidenten/-in Düsseldorf anerkannt.

Die Organisation hat ihren Sitz im Kreis Herford. Die Postanschrift ist das BSV-Büro Ravensberger Straße 6, 32051 Herford und die gültige E-Mail-Adresse lautet info@bsvherford.de.

§1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schülervvertretungen im Kreis Herford beizutragen.

§ 1.1 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Zusammenarbeit mit Bündnispartnern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde-/ Stadträten und Gemeinde-/ Stadtverwaltungen, sowie Kreistag und Kreisverwaltung

§ 1.2 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat war und darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, insofern ein konkreter Bildungs- oder Jugendpolitischer Bezug vorliegt. Über das Vorliegen eines bildungspolitischen Bezugs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 1.3 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford dient einzig und allein der Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchülerVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

51 **§2 Organe des Verbandes**

52

53 Die Organe des Verbandes sind:

54

- 55 • Die Bezirksdelegiertenkonferenz
- 56 • Der Bezirksvorstand
- 57 • Die Geschäftsführung
- 58 • Das Sekretariat

59

60 **§3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz**

61

62 Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Organ der
63 BSV Kreis Herford. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der
64 BezirksSchülerVertretung Kreis Herford.

65

66 §3.1 Aufgaben der Bezirksdelegiertenkonferenz

67

68 §3.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt:

69

- 70 • Den oder Die Bezirksschülersprecher/in
- 71 • Dessen zwei Vertreter/innen
- 72 • Den oder Die Finanzreferenten/in
- 73 • Den oder Die Öffentlichkeitsreferenten/in
- 74 • Den oder Die Internetreferenten/in
- 75 • Vier weitere, beisitzende Vorstandsmitglieder
- 76 • Ggf. Bezirksverbindungslehrer/in
- 77 • Ggf. Co-Referenten/innen
- 78 • Die Landesdelegierten und ihre Vertreter/innen (Siehe §8.3 und §8.3.1)

79

80 § 3.1.2 Die BDK kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag
81 der BDK stattfinden. Der Vorstand selbst kann keinen Antrag auf Entlastung
82 stellen.

83

84 Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller
85 Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt
86 werden.

86

87 § 3.1.3 Die BDK muss dem Bezirksvorstand bis spätestens zur ersten BDK im
88 Schuljahr Arbeitsaufträge in Form eines Arbeitsprogramms erteilen. Über dessen
89 Umsetzung ist spätestens vor der Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber
90 der BDK abzulegen.

91

92 §3.2 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenkonferenz

93

94 §3.2.1 Alle Schülerinnen und Schüler des Kreises können an der BDK mit Rede-
95 und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines Delegierten/einer Delegierten haben
96 alle, die keine Mitglieder der BDK sind, den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Antrag
97 kann die BDK auch anderen Personen Rederecht erteilen.

98

99 §3.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 Schülerinnen und Schüler
100 eine/n Delegierte/n und eine/n Vertreter/in.

101

102

103 §3.2.3 Stimmberechtigte Mitglieder der BDK sind alle ordentlich durch
104 den Schülerrat gewählten Delegierten, sowie die stimmberechtigten
105 Bezirksvorstandsmitglieder. Dies ist auf Nachfrage durch Vorlage des Protokolls
106 der Schülerratssitzung oder einer von der Schulleitung beglaubigten
107 Delegiertenliste zu belegen.

108 Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und
109 deutlich zu unterscheiden sein (siehe GO).

110 Im Falle eines Rücktritts, oder im Falle einer Abwahl erlischt das Vorstands-Mandat
111 der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung. Ausnahme ist das Auslaufen der
112 Legislaturperiode.

113
114 §3.2.4 Bei Schulen, von denen kein Protokoll über die Schülerratssitzung vorliegt
115 können zur BDK angemeldete Schüler/innen der Schule die entsprechenden
116 Schulmandate auch ohne Vorlage von Protokoll oder oben genannter Liste
117 wahrnehmen, insofern die Anzahl der Anmeldungen der Schüler/innen der
118 betreffenden Schule nicht die Anzahl der Mandate, die der Schule zustehen
119 übersteigt.

120 121 3.3 Organisation der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)

122
123 §3.3.1 Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem
124 Tagungstermin die Einladung und die vorläufige Tagesordnung an alle
125 angeschlossenen Schülervvertretungen versandt wurden. Ausnahmen hierüber
126 regelt Paragraph 7.2 der GeschäftsOrdnung (GO).

127
128 §3.3.2 Die BDK tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wird vom
129 Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BDK einberufen, wenn
130 mindestens sechs Schülervvertretungen der angeschlossenen Schulen dies
131 schriftlich beantragen.

132
133 §3.3.3 Die BDKen werden von einem Vorstandsmitglied und/oder einem von der
134 BDK zu wählenden Tagespräsidium geleitet. Bei der Leitung der BDK ist folgendes
135 zu beachten:

- 136
137
- 138 • Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
 - 139 • Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
 - 140 • Bei jeder BDK muss die Satzung, die Wahlordnung und die
141 Geschäftsordnung sofort einzusehen sein und vorliegen

142 §3.3.4 Über jede Sitzung der BDK muss ein Protokoll geführt werden, das den
143 Mitgliedern und Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zur
144 Verfügung gestellt wird. Das Protokoll ist gültig, wenn es von der nächsten BDK mit
145 einfacher Mehrheit bestätigt wird.

146 147 §3.4 Beschlüsse der BDK

148
149 §3.4.1 Die Beschlüsse der BDK treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.

150
151 §3.4.2 Im Falle von Änderungen an Satzung, Geschäftsordnung oder Wahl- und
152 Abstimmungsordnung der BSV müssen diese Dokumente den Delegierten in
153 aktualisierter Form spätestens zwei Wochen nach der BDK zur Verfügung gestellt
154 werden.

155 **§4 Der Bezirksvorstand**

156
157 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und ist der BDK für die
158 Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

159
160 §4.1 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- 161
- 162 • Der/Die Bezirksschülersprecher/in
 - 163 • Dessen zwei Vertreter/innen
 - 164 • Der/Die Finanzreferent/in
 - 165 • Der/Die Öffentlichkeitsreferent/in
 - 166 • Der/Die Internetreferent/in
 - 167 • Vier weitere Vorstandsmitglieder

168
169 §4.1.1 Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksvorstandssitzungen beschlussfähig,
170 insofern der/die Bezirksschülersprecher/in oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen
171 anwesend ist und zuvor die Mitglieder des Bezirksvorstandes dazu eingeladen
172 wurden.

173 Über die Anwesenheit auf Vorstandssitzungen wird eine Statistik geführt, die der
174 BDK mit dem Rechenschaftsbericht vorgelegt werden muss.

175
176 §4.2 Ämter im Bezirksvorstand

177
178 §4.2.1 Der/Die Bezirksschülersprecher/in muss Bezirksdelegierte/r einer Schule im
179 Kreis Herford sein. Er/Sie trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV
180 Kreis Herford. Er/Sie repräsentiert die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit.
181 Er/Sie oder die Vertreter/innen sind für die Einberufung und Leitung von
182 Bezirksvorstandssitzungen(BeVoSi) verantwortlich. In Pattsituationen bei
183 Abstimmungen entscheidet seine/ihre Stimme. Er/Sie muss sich mindestens einmal
184 im Jahr mit dem Landrat des Kreises Herford über die aktuellen Belange der BSV
185 austauschen. Er/Sie ist für die Nachhaltige Arbeit verantwortlich. Er/Sie oder
186 seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine
187 Einverständniserklärung unterschreiben.

188
189 §4.2.2 Die Stellvertretenden Bezirksschülersprecher/innen nehmen im Falle des
190 Ausfalls oder der Abwesenheit des/der Bezirksschülersprechers/in deren Aufgaben
191 war. Sie unterstützen ihn/sie bei seiner/ihrer Arbeit und können zusätzlich die
192 Hauptverantwortung für Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen.

193
194 §4.2.3 Der/Die Finanzreferentin ist gemeinsam mit dem/der
195 Bezirksschülersprecher/in und seinen/ihren Stellvertreter/innen kontobevollmächtigt.
196 Er/Sie vertritt die BSV Kreis Herford rechtlich und gerichtlich. Er/Sie ist für die
197 Beantragung von Fördergeldern im Rahmen der institutionellen Förderung beim
198 Land NRW verantwortlich und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er/Sie oder
199 seine/ihre Erziehungsberechtigten müssen vor dem Amtsantritt eine
200 Einverständniserklärung unterschreiben.

201
202 §4.2.4 Der/Die Öffentlichkeitsreferent/in ist für den Kontakt der BSV Kreis Herford
203 und die Präsenz in den Medien, vor allen den Lokalzeitungen zuständig. Er/Sie soll
204 sich bei Veranstaltungen um Pressetermine kümmern und Fotos sowie Berichte
205 anfertigen oder anfertigen lassen.

206

207 §4.2.5 Der/Die Internetreferent/in ist für die Homepage und den Social-Media Auftritt
208 der BSV Kreis Herford verantwortlich. Er/Sie kümmert sich darum, dass regelmäßig
209 die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass die Webdomain
210 www.bsvherford.de und die daran gekoppelten Mail-Accounts nicht verfallen. Das
211 Hosting wird über www.linevast.de betrieben. Die Homepage wird mit Wordpress
212 erstellt und verwaltet.

213
214 §4.2.7 Die beisitzenden Vorstandsmitglieder sind vor allem für die
215 Themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und in nicht dauerhaft
216 abgedeckten Arbeitsbereichen zuständig. Sie unterstützen bei der Planung,
217 Umsetzung und Betreuung von Veranstaltungen und Projekten.

218 219 §4.3 Weitere Ämter der Bezirksschülerversammlung

220
221 §4.3.1 Kooptierte Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung der
222 Vorstandsarbeit vom Bezirksvorstand für bestimmte Aufgabenschwerpunkte auf
223 einer Bezirksvorstandssitzung kooptiert werden. Sie gehören dadurch nicht dem
224 Bezirksvorstand an, sondern sind ihm beigeordnet. Die Kooptierungen enden
225 automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode. Kooptierte Mitglieder haben kein
226 Stimmrecht innerhalb des Vorstands, kein Vorstandsmandat auf BDKen und können
227 zudem jederzeit durch einen Beschluss der Geschäftsführung entlassen werden.

228
229 §4.3.2 Co-Referenten/innen, können den Referenten/innen durch Abstimmung auf
230 einer Bezirksvorstandssitzung zur Seite gestellt werden, um sie bei ihrer Arbeit zu
231 unterstützen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie für kooptierte Mitglieder
232 des Vorstands.

233
234 §4.3.3 Landesdelegierte und ihre Stellvertreter/innen nehmen an den
235 Landesdelegiertenkonferenzen (LDKen) der LSVNRW teil und vertreten dort die
236 BSV Kreis Herford. Sie sind formal an das Grundsatzprogramm der BSV gebunden,
237 sollen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Schülerinnen und
238 Schüler im Kreis Herford entscheiden. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an
239 BeVoSi teilzunehmen und sich dabei über die Arbeit der BSV zu informieren und
240 von den Themen auf Landesebene zu berichten. Landesdelegierte haben kein
241 Stimmrecht innerhalb des Vorstands und kein Vorstandsmandat auf BDKen.

242
243 §4.3.4 Die Bezirksverbindungslehrkräfte haben innerhalb des Verbandes eine
244 beratende Funktion. Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer/innen
245 wählen. Die Bezirksverbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der BDK mit
246 Rederecht teil. Die Abwahl der Bezirksverbindungslehrkräfte ist jederzeit durch ein
247 Misstrauensvotum mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK
248 möglich.

249
250 §4.4 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler/in einer
251 der BSV angeschlossenen Schule im Kreis Herford sein (Ausnahme hierzu siehe §4.2.1).

252
253 §4.5 Der Bezirksvorstand tritt regelmäßig, möglichst zwei Mal monatlich, auf
254 Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSi) zusammen. Sie finden in der Regel
255 Samstagvormittags in der Geschäftsstelle statt. Über Außerordentliche Regelungen
256 entscheidet die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

257
258

259 §4.6 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die
260 Beschlüsse der Geschäftsführung, des Bezirksvorstandes und der BDK gebunden und
261 müssen über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Zur Information der BDK haben die
262 Mitglieder des Bezirksvorstandes auf den ordentlichen BDKen aus ihren Arbeitsbereichen
263 zu berichten.

264
265 §4.7 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zu
266 ihrer Abwahl, jedoch längstens bis zur letzten BDK im folgenden Schuljahr gewählt.

267
268 §4.8 Nach der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder ist von der Sitzungsleitung nach einem
269 Veto zur Landesdelegation (siehe §8.3.2 der Satzung) zu fragen.

270
271 §4.9 Die Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit auf einer BDK durch
272 konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
273 BDK möglich. Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit von ihrem Amt
274 zurücktreten.

275
276 §4.9.1 Sollte konkreter Verdacht auf eine schwere Straftat oder ein grobes
277 Dienstvergehen vorliegen, so kann die Geschäftsführung die betreffende Person bis
278 zur nächsten BDK von ihrem Amt entlassen bzw. suspendieren und ihm/ihr die
279 Stimmberechtigung entziehen (siehe §3.2.3). Auf der nächsten BDK ist über diesen
280 Beschluss mehrheitlich abzustimmen. Ein kooptiertes Mitglied kann kommissarisch
281 von der Geschäftsführung als Vertreter/in bestimmt werden. Für diese Person
282 gelten weiterhin die Bestimmungen gem. §4.3.1.

283 284 **§ 5 Die Geschäftsführung**

285
286 Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Kreis Herford und ist für
287 Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden
288 (können). Sie vertritt die BSV rechtlich, finanziell und gerichtlich.

289
290 §5.1 Die Geschäftsführung setzt sich aus dem/der Bezirksschülersprecher/in und
291 seiner/ihrer Vertreter/innen, sowie dem/der Finanzreferent/in zusammen.

292 Die Bezirksverbindungslehrkraft/kräfte und der/die Sekretär/in können der
293 Geschäftsführung nach Abstimmung durch den Bezirksvorstand als beratende Mitglieder
294 beigeordnet werden. Sie erhalten dadurch keine Stimmberechtigung innerhalb des
295 Bezirksvorstandes, auf der BDK oder innerhalb der Geschäftsführung.

296
297 §5.2 Die Geschäftsführung kann durch Zusammentreten (auch per Mail etc.)
298 Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen möglichst auf der nächsten BeVoSi begründet
299 dargelegt werden.

300
301 §5.3 Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung nach voriger
302 Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

303 304 **§6 Sekretariat**

305
306 Das Sekretariat kann durch bis zu zwei ehrenamtliche Kräfte besetzt werden und hat die
307 Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

308 Es ist von Vorteil, wenn die Sekretäre/innen bereits vorab Erfahrungen im Bereich der
309 überörtlichen SV-Arbeit gesammelt haben. Das Sekretariat kann nur von volljährigen
310 Personen wahrgenommen werden.

311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362

§6.1 Die Sekretäre/innen werden vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommen Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Kreis Herford. Das Sekretariat ist innerhalb der Geschäftsführung, sowie innerhalb des Bezirksvorstands und auf einer BDK nicht stimmberechtigt.

§6.2 Der Aufgabenschwerpunkt des Sekretariats soll im Bereich Formalia, Verwaltung und sachdienliche Beratung liegen.

§7 Untergliederungen und Dachverbände

§ 7.1 Die Satzungen der angeschlossenen Schüler/innenVertretungen (SVen) dürfen der Satzung der BSV Kreis Herford nicht widersprechen. Über die Existenz eines Widerspruchs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung. Im Falle dessen, dass eine angeschlossene Schülervertretung keine Satzung besitzt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und des SchulG NRW. Bestimmungen dieser Satzung haben vorrang vor anderslautenden Bestimmungen der Satzungen angeschlossener SVen.

§ 7.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen Schülervertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

§ 7.3 Die BezirksSchülerVertretung Kreis Herford ist Mitgliedsverband der Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen.

§ 7.3.1 Falls die Landesdelegation nicht von den Landesdelegierten und ihren Stellvertretern/innen vertreten werden kann, ist der Vorstand berechtigt, ebenfalls Mitglieder des BezirksVorstands als stellv. Landesdelegierte zu entsenden. Somit wird der gesamte Vorstand bei seiner Wahl als stellv. Landesdelegation gewählt.

§7.3.2 Sollte die Mehrheit der BDK jedoch einigen BeVoMis diese Aufgabe nicht zusprechen, so ist dies nach der Wahl bei der Vetofrage nach §4.8 der Satzung entsprechend mitzuteilen. Im Falle eines vorliegenden Vetos wird mit einfacher Mehrheit über die Vergabe eines in § 7.3.1 beschriebenen Mandats abgestimmt.

§ 8 Satzungsänderungen

§ 8.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung der BDK, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 8.2 Änderungsanträge an Satzung der BSV, Geschäftsordnung der BDK, Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der BDK ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.

363 **§ 9 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK (WAO)**

364
365 Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf der BDK bestimmt die WAO.

366
367 **§ 10 Geschäftsordnung (GO)**

368
369 Die BSV Kreis Herford gibt sich eine GO. Diese regelt ergänzend zu dieser Satzung die
370 Abläufe und Rahmenbedingungen einer BDK.

371
372 **§11 Inkrafttreten**

373
374 Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom
375 18.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

376
377 Die aktuelle Fassung der Satzung ergibt sich aus den Änderungen durch:

378
379 *die 3. BDK am 04.05.2016*

380 *die 4. BDK am 12.09.2016*

381 *die 5. BDK am 22.12.2016*

382 *die 7. BDK am 25. 01.2018*